jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/8 4Ob567/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1994

Norm

ABGB §1090 IIf

Rechtssatz

Da die Leasinggeberin schon vor einer entsprechenden Mahnung der Beklagten mit Nachfristsetzung das Leasingobjekt verkauft hat, hat sie damit der Beklagten, die mangels Verständigung nicht die Gelegenheit hatte, die noch offenen Leasingraten nachzuzahlen und damit den Entzug des Fahrzeuges zu verhindern, den (möglichen) Gebrauch des Fahrzeuges vertragswidrigerweise entzogen. Sie hat daher keinen Anspruch auf Leasingentgelt für die Zeit nach Rücknahme des Leasingobjektes.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 567/94
  Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 567/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0025080

Dokumentnummer

JJR_19941108_OGH0002_0040OB00567_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at